Durchführung der Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe (Mainzer Studienstufe) - Anlage 1: Latinum, Großes Latinum und Graecum

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- 1. Unterrichtliche Voraussetzungen für die Zuerkennung des „Latinum", des „Großen Latinum" und des „Graecum"
  - 1.1 im neunjährigen Bildungsgang (G9)
  - 1.2 im achtjährigen Bildungsgang (G8GTS)
- 2. Nachweis der Kenntnisse für das „Latinum", das „Große Latinum" und das „Graecum"
- 3. Gesonderte Prüfung im Zusammenhang mit der Abiturprüfung
  - 3.1 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
  - 3.2 Zeitpunkt
  - 3.3 Regelung
- 4. Anforderungen des „Latinum" und des „Graecum"
- 5. Zeugnis / Bescheinigung
- 6. Verfahren bei halbjährigem oder einjährigem Auslandsaufenthalt

---

Anlage 1

(zu Nummer 6.1.3)

Latinum/Großes Latinum und Graecum

1. Unterrichtliche Voraussetzungen für die Zuerkennung des „Latinum", des „Großen Latinum" und des „Graecum"

1.1 im neunjährigen Bildungsgang (G9)

Dauer des Unterrichts		Latein	Griechisch
1.1.1	Von Jahrgangsstufe 5 oder 6 bis mindestens 10 einschließlich	Latinum	—
1.1.2	Von Jahrgangsstufe 5 oder 6 bis 13 einschließlich	Großes Latinum	—
1.1.3	Von Jahrgangsstufe 8 oder 9 bis 13 einschließlich	Latinum	Graecum
1.1.4	Von Jahrgangsstufe 9 bis 13 einschließlich und Prüfung gemäß Nummer 3	Großes Latinum	—
1.1.5	Von Jahrgangsstufe 11 bis 13 einschließlich (fünfstündiger Grundkurs) und Prüfung (mündliches Abiturprüfungsfach oder gemäß Nummer 3)	Latinum	—
1.1.6	Griechischunterricht an nicht-altsprachlichen Gymnasien von Jahrgangsstufe 11 bis 13 einschließlich und Prüfung (mündliches Abiturprüfungsfach oder gemäß Nummer 3)	—	Graecum

1.2 im achtjährigen Bildungsgang (G8GTS)

Dauer des Unterrichts		Latein	Griechisch
1.2.1	Von Jahrgangsstufe 5 (im altsprachlichen Bildungsgang) bis mindestens 9 einschließlich	Latinum	—
1.2.2	Von Jahrgangsstufe 6 bis mindestens 10 einschließlich	Latinum	—
1.2.3	Von Jahrgangsstufe 5 oder 6 bis 12 einschließlich	Großes Latinum	—
1.2.4	Von Jahrgangsstufe 8 bis 12 einschließlich	Latinum	Graecum

1.2.5	Von Jahrgangsstufe 8 bis 12 einschließlich und Prüfung gemäß Nummer 3	Großes Latinum	—
1.2.6	Von Jahrgangsstufe 10 bis 12 einschließlich (vierstündiger Grundkurs) und Prüfung (mündliches Abiturprüfungsfach oder gemäß Nummer 3)	Latinum	—
1.2.7	Griechischunterricht an nicht-altsprachlichen Gymnasien von Jahrgangsstufe 10 bis 12 einschließlich und Prüfung (mündliches Abiturprüfungsfach oder gemäß Nummer 3)	—	Graecum

2. Nachweis der Kenntnisse für das „Latinum", das „Große Latinum" und das „Graecum"

2.1
Die für die Zuerkennung des „Latinum/Großen Latinum/Graecum" notwendigen Kenntnisse sind nachgewiesen, wenn die Endnote des Jahres oder, falls eine solche nicht ausgewiesen wird, die Halbjahresnote des unter Nummer 1 genannten Lateinunterrichts/Griechischunterrichts bzw. das Ergebnis der gesonderten Prüfung (vgl. Nummer 3) mindestens „ausreichend" (5 Punkte) ist. Wer im Falle der Nummer 1.1.1 bzw. 1.2.1 oder 1.2.2 weniger als „ausreichend“ (5 Punkte) erreicht, kann das „Latinum“ durch mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) in einer höheren Jahrgangsstufe (Halbjahresnote eines späteren Halbjahres) erwerben.

2.2
Falls Latein/Griechisch Abiturprüfungsfach ist (Nummern 1.1.2 und 1.1.3 oder 1.2.3 und 1.2.4), gilt als Endnote nach Wahl der Schülerin oder des Schülers entweder die Punktzahl für die Leistungen des Prüfungshalbjahres oder die in der Abiturprüfung erreichte Punktzahl.

2.3
Ein am Ende einer Klassen- bzw. Jahrgangsstufe oder in der Abiturprüfung erworbenes „Latinum/Großes Latinum/Graecum“ wird von einer Weiterführung des Lateinunterrichtes oder einer Wiederholung der Stufe oder der Abiturprüfung oder einer Prüfung gemäß Nummer 3.1.1 Satz 2 nicht berührt.

3. Gesonderte Prüfung im Zusammenhang mit der Abiturprüfung

3.1 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

3.1.1
Wer im Grundfach Lateinunterricht ab dem Beginn der Oberstufe erhält (vgl. Nummer 1.1.5 oder 1.2.6), kann, sofern Latein nicht mündliches Prüfungsfach ist, das „Latinum“ durch eine gesonderte Prüfung im Zusammenhang mit der Abiturprüfung erwerben. Eine gesonderte Prüfung ist auch von den Schülerinnen und Schülern abzulegen, die das „Große Latinum“ gemäß Nummer 1.1.4 oder 1.2.5 erwerben wollen.

3.1.2
Wer an einem nicht-altsprachlichen Gymnasium Griechischunterricht ab Beginn der Oberstufe erhält (vgl. Nummer 1.1.6 oder 1.2.7), kann, sofern Griechisch nicht viertes Prüfungsfach ist, das „Graecum“ durch eine gesonderte Prüfung im Zusammenhang mit der Abiturprüfung erwerben.

3.2 Zeitpunkt

Die gesonderte Prüfung findet in der Regel nach der schriftlichen Abiturprüfung an der von der Schülerin oder dem Schüler besuchten Schule statt. Sie muss vor Ausgabe des Abiturzeugnisses abgeschlossen sein.

3.3 Regelung

3.3.1

Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der aus drei Mitgliedern besteht, von denen jeweils eines die Fachprüfung, die Schriftführung und den Vorsitz übernimmt. Den Vorsitz hat die Leiterin oder der Leiter der Schule oder eine vom fachlich zuständigen Ministerium beauftragte Person.

3.3.2

Die Meldung zur Prüfung ist an die Schulleiterin oder den Schulleiter zu richten.

3.3.3

Verlauf der Prüfung

- Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und aus einem mündlichen Teil.
- In der schriftlichen Prüfung sind die in Nummer 4 genannten Anforderungen an einem unbekannten lateinischen Text im Umfang von etwa 120 Wörtern bzw. an einem unbekannten griechischen Text im Umfang von etwa 130 Wörtern zu erfüllen. Zusätzlich sind Interpretationsaufgaben zu bearbeiten, die auf den lateinischen bzw. griechischen Übersetzungstext Bezug nehmen und vorrangig dem Nachweis des Textverständnisses dienen.
- Die Arbeitszeit beträgt 180 Minuten.
- Übersetzungs- und Interpretationsteil werden im Verhältnis 2:1 gewertet. Wird die schriftliche Prüfung mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen, wird die Schülerin oder der Schüler zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen; die Prüfung ist dann nicht bestanden.
- Grundlage der mündlichen Prüfung ist ein lateinischer Text im Umfang von etwa 40 bis 50 Wörtern bzw. ein griechischer Text im Umfang von etwa 50 bis 60 Wörtern, dessen Schwierigkeitsgrad den unter Nummer 4 genannten Anforderungen entspricht; diesem wird eine Einführung (Überschrift und/oder kurze Einleitung) in den Kontext vorangestellt. An die Übersetzung schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das dem Nachweis eines vertieften Verständnisses der vorgelegten Textstelle und erforderlichenfalls dem Nachweis hinreichender Kenntnisse in der Elementargrammatik dient.

- Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten, die Vorbereitungszeit in der Regel 30 Minuten.
- Die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden bei der Bildung der Gesamtnote im Verhältnis 1 : 1 gewertet; die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend" (5 Punkte) erzielt wurde.
- Für die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Dieses ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

4. Anforderungen des „Latinum" und des „Graecum"

Das „Latinum" oder das „Graecum" setzt die Fähigkeit voraus, lateinische oder griechische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Stellen (im Lateinischen bezogen auf Bereiche der politischen Rede, der Philosophie und der Historiografie, im Griechischen bezogen auf anspruchsvollere Platon-Stellen) in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen. Dieses Verständnis ist durch eine sachlich richtige Übersetzung in angemessenem Deutsch, sowie zusätzlich durch eine vertiefende Interpretation nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus dem Bereich der römischen bzw. der griechischen Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.

5. Zeugnis / Bescheinigung

Das „Latinum / Große Latinum / Graecum“ wird ausgewiesen

- durch entsprechenden Vermerk auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife
- durch separates Zeugnis über die bestandene gesonderte Prüfung (vgl. Nummer 3.3.3)
- im Fall einer Beendigung des Schulbesuchs ohne das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife durch eine Bescheinigung, die zusammen mit dem Abgangszeugnis ausgehändigt wird.

Bei nicht ausreichender Endnote, d. h. weniger als 5 Punkten, oder bei Nichtteilnahme an der gesonderten Prüfung kann die Schülerin oder der Schüler eine Bescheinigung über die Teilnahme am Latein- bzw. am Griechischunterricht erhalten.

6. Verfahren bei halbjährigem oder einjährigem Auslandsaufenthalt

6.1

Wer im neunjährigen Bildungsgang von Jahrgangsstufe 5 bis zum 1. Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 einschließlich am Lateinunterricht teilgenommen hat und danach einen Auslandsaufenthalt antritt, bekommt, wenn die Endnote des Halbjahres 10/1 mindestens „befriedigend“ ist, das „Latinum“ zuerkannt.

6.2

Wer die zeitlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung eines „Latinums/Großen Latinums/Graecums“ nach Nummer 1 erst nach Rückkehr aus dem Ausland erfüllt, muss für die Zuerkennung den Latein- bzw. Griechischunterricht im Ausland fortführen. Dies kann geschehen

- durch Teilnahme an einem regulären Fachunterricht an der Schule im Ausland
- durch Organisation eines außerschulischen Fachunterrichts im Ausland
- durch Vereinbarung eines Arbeits- und Leistungspensums mit der beurlaubenden Schule, dessen Einhaltung durch eine Fachlehrkraft der beurlaubenden Schule mittels brieflicher oder elektronischer Korrespondenz überprüft wird.

6.3

Wenn unter Anrechnung des Unterrichts im Ausland nach Nummer 6.2 die zeitlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung des „Latinums“ erfüllt sind, wird nach der Rückkehr der Schülerin oder des Schülers der Leistungsstand mit Blick auf die Anforderungen nach Nummer 4 durch eine schriftliche Feststellungsprüfung an der wieder aufnehmenden Schule ermittelt. Die Gestaltung dieser Prüfung orientiert sich an einer Kursarbeit der betreffenden Jahrgangsstufe; sie wird bei Bedarf durch ein Kolloquium im Umfang von 45 Minuten ergänzt. Bei Bestehen dieser Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) wird das „Latinum“ zuerkannt.

6.4

Die Feststellungsprüfung entfällt, wenn ein regulärer Fachunterricht an der Schule im Ausland qualifizierbar dokumentiert ist und der Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) entspricht. Die Prüfung entfällt eben-

falls, wenn der Latein- bzw. Griechischunterricht, der während des Auslandsaufenthalts nach den Maßgaben von Nummer 6.2 nachweislich stattgefunden hat, an der aufnehmenden Schule fortgesetzt wird.

6.5

Die Schule, die die Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt ausspricht, ist verpflichtet, die Schülerin oder den Schüler und die Erziehungsberechtigten über die Maßgaben und über das Verfahren mit Blick auf das „Latinum/Große Latinum/Graecum“ zu informieren. Falls die Organisation eines Fachunterrichts im Ausland nicht möglich ist, ist die Schule verpflichtet, das in Nummer 6.2 beschriebene Verfahren zu organisieren.